

mehr Achsen gehen, als nach Maßgabe des Gefälles für eine Bremse bestimmt ist. Bei größeren Neigungen als 1:300 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Ordnung der Wagen. §. 49. Zwischen der Maschine und dem ersten Personenwagen soll wenigstens ein Wagen ohne Reisende eingeschaltet werden.

Stellung der Wagen. §. 50. Zu den Personenzügen müssen die Zug-haken so weit zusammen gezogen seyn, daß die Federbücher der in Ruhe stehenden Wagen sich berühren. Schneepflüge, oder Wagen des Glatteis, dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrlässiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfnis eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen mit einer besondern Maschine dem Zuge in entsprechender Entfernung vorausgeschickt. Fest mit der Lokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besondern Rädern gehen, sind auch vor dem Zuge zulässig. In gewöhnlichen Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kupplung nicht unmittelbar vor und nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

Revision der Züge vor der Abfahrt. §. 51. Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe sorgfältig zu revidiren und besonders darauf zu achten, daß die Wagen regelmäßig zusammengekuppelt, die Sicherheitsketten vorschriftsmäßig eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersäulen und der Dampfspeise hergestellt, jeder Wagen gleichmäßig belastet, die nötigen Fahrsignale und Laternen angebracht, die Bremsen vorschriftsmäßig verteilt und die Wagen ebenso in ihre Stellung geordnet sind.

Revision der Bahnhänge und Weichen. §. 52. Vor der Abfahrt, so wie vor der Ankunft eines Zuges ist genau nachzusehen, ob die Bahnhänge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei, und ob die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Bedingungen der Abfahrt. §. 53. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station absfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagentüren verschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist. Wenn mehrere Züge nach einander von einer Station nach derselben Richtung absfahren, so dürfen Personenzüge den Personens- und Güterzügen erst 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach der Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. An solchen Zügen, welchen andere nicht fahrlässige nachfolgen, ist dieses zu signalisieren. Näheren sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, oder auf eine geringere Entfernung als 3000 Fuß, so muß dies vom Bahnwärter durch das Signal zum Langsamfahren dem folgenden Zuge fand gegeben werden. Die Lokomotiv- und Zugführer, so wie die Bahnwärter, müssen daher mit richtig gehenden Uhren versehen seyn.

Fahrgeschwindigkeit. §. 54. Die für jede Gattung von Zügen festgesetzte Maximal-Fahrgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Langsamer muß gefahren werden: a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden; b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengleise hält; c) wenn das Langsamfahren vom Wärter signalisiert wird. Bei der Einsicht in die Station aus Haupt- und Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt bei dem Übergange aus einem Gleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 200 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann.

Schieben der Züge. §. 55. Das Schieben der Züge ist untersagt, wenn sich führende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Notfällen oder auf den Bahnhöfen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 15 Fuß in der Sekunde nicht übersteigt. Bei Zügen mit Maschinen an der Spitze ist das Nachschieben nur zulässig: a) beim Besteigen einzelner stark geneigter Bahnsäulen, b) zur Ingangbringung der Züge auf den Stationen. In diesen Fällen darf aber höchstens mit der halben zulässigen Geschwindigkeit gefahren werden. Für Arbeitszüge ist das Schieben der Wagen durch die Lokomotive zulässig.

Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran. §. 56. Die Fahrt der Lokomotiven mit den Tendern vorn ist fahrlässigen Zügen mit Personen-Beförderung nur gestattet, wenn eine Hülselfokomotive einem Zuge entgegen geht oder auf stark geneigten Säulen die Maschine sich unten befindet. Dieselbe darf sich dem Zuge nicht vorlegen, bevor derselbe zum Stillstand gekommen ist. Bei Arbeitszügen und auf den Bahnhöfen ist das Langsamfahren, mit dem Tender voran, gestattet.

Verhalten der Lokomotiven auf den Bahnhöfen. §. 57. Bei Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen und die Steuerung in Ruhe gestellt, auch die Tenderbremse angezogen seyn. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

§. 58. Neben frequenten Wegeübergängen und Parallelwegen ist der Gebrauch der Dampfspeise und das Öffnen der Zugluftähnle auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

Begleitpersonal. §. 59. Das Begleitpersonal des Zuges darf während der Fahrt nur einem Beamten unterordnet seyn. Dasselbe muß so verteilt seyn, daß es alle Theile des Zuges übersehen und zwischen denselben und dem Lokomotivführer eine Verständigung statfinden kann.

Auffichtspersonal. §. 60. Die Bahnwärter müssen beim Vorbeifahren der Züge dieselben beobachten und bei einer Unregelmäßigkeit das Zeichen zum Halten geben.

Mittel zur Beaufsichtigung und Kommunikation. §. 61. Am Schlüsse jedes in der Dunkelheit fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, so wie ein dem Lokomotivführer und Fahrspersonal sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen. So lange nicht ein vollkommen sicheres Mittel zur Kommunikation des Zugbegleitungs-Personals mit dem Lokomotivführer erkundet ist, soll dieselbe durch eine, bei Personenzügen über die ganze Zuglänge, bei gemischten und Güterzügen thunlichst weit, mindestens bis zum ersten Bremser gehende Zugleine vermittelt werden.

Getrazüge. §. 62. Getrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisiert und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Arbeitszüge. §. 63. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven dürfen, mit Ausnahme von Hülselfmaschinen, nur auf bestimmte Anordnung der oberen Betriebs-Bewaltung und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren. Es müssen solche Anordnungen getroffen seyn, daß die Bewegung solcher Züge oder Maschinen mindestens den Vorstehern der beiden begrenzenden Stationen bekannt ist. Mindestens eine Viertelstunde vor den fahrlässigen Zügen muß das betreffende Bahngleise von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt seyn. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden gleich den Getrazügen signalisiert.

Hülself- oder Reserve-Lokomotiven. §. 64. Hülself- oder Reserve-Lokomotiven sollen in Entfernung von nicht über 12 Meilen aufgestellt und in Dampf gehalten werden. Auf den Stationen, wo solche Lokomotiven stehen, sollen sich auch solche Gerätschaften befinden, welche zur Freimachung und Herstellung des Gleises erforderlich sind, wenn ein Zug oder eine Maschine aus den Schienen gekommen ist.

Fahren auf der Lokomotive. §. 65. Ohne Erlaubniß des Betriebs-Vorstechers oder Maschinenmeisters darf außer den Bau- und Bahntechnikern Niemand auf der Lokomotive mitsfahren.

Prüfung der Lokomotivführer. §. 66. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebs-Beamten abzuholende Prüfung und durch Probefahrten ihre Besährung nachgewiesen haben. Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotive mindestens so weit vertraut seyn, um dieselbe erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

(Schluß folgt.)

Eisen-Industrie.

Der Sieg-Rheinische Bergwerks- und Hütten-Verein.

In der am 6. September zu Köln abgehaltenen Generalversammlung dieser Gesellschaft wurden die Ergebnisse des Geschäftsjahrs 1857—58 mitgetheilt, wos nach der Hochöfen, die Gießerei und Maschinenfabrik und ein kleiner Theil des von der Grube Kronberg zum Verkauf abgesprochenen Eisensteins, nach Abzug aller Umläufe, einen Ertrag von 70,588 Thlr. geliefert hat, woron 45,000 Thlr. als Dividende an die Aktionäre verteilt wurden, was pro Aktie 9 Thlr. (circa 6 Proz.) ausmachte.

Der Hochöfen ist während des ganzen Jahres in ungestörtem Betrieb gewesen und hat 1,948,784 Pfd. Gußwaren und 7,843,415 Pfd. Roheisen im Gesamt-Guthaus-Wert von 182,801 Thlr. produziert. Für den Bau eines zweiten Hochöfens, welcher jedoch voreilig sichtet worden, so wie zur Herstellung dreier großen Rößlösen sind bisher circa 20,000 Thlr. verausgabt worden. Das Hochöfen-Motoren-Konto hat sich durch Beschaffung des dritten Dampfkessels, eines für beide Hochöfen dienenden Kamins, so wie einer Pumpmaschine für beide Ofen dienend, um 9000 Thlr. erhöht. Besonders lebhaft und von den erfreulichsten Resultaten war der Gips-Ofen-Gießerei-Betrieb, indem derselbe eine Produktion von 4,755,665 Pfd., im Guthaus-Wert von 181,133 Thlr. erreichte. Das Gießerei-Immobilien-Konto ist durch den Bau der neuen Gießhalle nebst Trocken-Ofen, Gießgruben, so wie eines Fachwerk-Gebäudes um circa 12,000 Thlr. erhöht worden.

Aus der Maschinenfabrik wurden im Ganzen für 136,109 Thlr. fakturirt. Die Eisendreherei ist mit einer Dampfmaschine, Dampfkessel und zugehörigem Kamin versehen. Der Bau der Puddel- und Walzwerke ist mit Rücksicht auf Ausdehnung vollendet worden. Die Betriebeinrichtungen derselben bestehen nunmehr aus 4 Schweißöfen, 8 Puddelöfen, 12 von den abgehenden Ofengassen geheizten Dampfkesseln, 2 Dampfhammern, einer Puppenstraße nebst Dampfmaschine, einer Straße für Grob- und Schmiedeisen nebst Maschine, und einer dritten doppelt montierten Straße für Feineisen. Außerdem sind noch vorhanden: eine Balancemaschine für Wasserhebung, 2 Dampfspeisepumpen und eine steigende